



FITNESSSTUDIOS: GESETZWIDRIGE VERTRAGS- KLAUSELN

Robert Mödlhammer

Anfragen zu Verträgen mit Fitnessstudios gehören zum Alltagsgeschäft der Konsumentenberater der Arbeiterkammern. Häufig kommen Anfragen zur Kündigung unbefristeter Verträge, zu Probe-Abos, die tatsächlich unbefristete Verträge sind, und zu Verträgen mit schwer verständlichen Kündigungsfristen vor. Viele Anfragen stehen dabei im Zusammenhang mit den Vereinbarungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den AGB.

Seit 2004 hat die AK regelmäßig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Fitness-, Figur- und Schlankheitsstudios geprüft. 2007 wurden wieder die Vertragsformblätter und AGB von **9 Fitnessstudios** geprüft. Bei **keinem** der untersuchten Fitnessstudios **entsprachen die Klauseln in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen**.

Das Ergebnis:

Pro Vertrag fanden sich **im Schnitt mehr als 2 gesetzeswidrige Klauseln**, im „**besten**“ Formular wurde nur 1 gesetzeswidrige Vertragsbestimmung gefunden, im **schlechtesten** Fall fanden sich 11 gesetzeswidrige Klauseln. In zwei Fällen wurde das Unternehmen aufgefordert die Klauseln zu ändern (Abmahnverfahren), in zwei weiteren Fällen ist eine solche Abmahnung in Vorbereitung.

Die festgestellten Verstöße sind mit jenen der vergangenen Überprüfungen nahezu ident. Eine Veränderung in der Vertragsgestaltung ist insoweit feststellbar, als die Klauseln in den Vertragsformblättern und AGB an den gerade noch rechtlich zulässigen Bereich angepasst werden. So werden zum Beispiel rechtlich problematische Regelungen, wie Kündungsverzicht und Laufzeit zunehmend erst bei Vertragsschluss eingefügt. Ob jedoch bei Vertragsschluss die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden, ist damit nur noch schwer zu überprüfen.

Positiv fällt auf, dass Vereinbarungen über stillschweigende Vertragsverlängerungen überwiegend den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Folgende rechtswidrige Bestimmungen kommen wiederholt in den AGB vor:

- **Haftung für Schäden ist ausgeschlossen (§ 6 Abs 1 Z 9 KSchG):**

Haftung für Verletzungen und Gesundheitsschäden, aber auch für sonstige Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Beispiel:

Die Benutzung der Anlage und Geräte des Fitnessstudios erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Kunden. XY Fitness haftet auch nicht für den Verlust von Kleidung, Wertsachen usw. in seinen Räumen.

Beurteilung:

Ein pauschaler Haftungsausschluss ist unzulässig. Trifft das Fitnessstudio im Fall einer Körperverletzung ein (Mit-) Verschulden, so kann dafür die Haftung überhaupt nicht ausgeschlossen werden.

Für sonstige Schäden (Sach- Vermögensschäden) kann die Haftung im Falle der leichten Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden. Das Unternehmen haftet nicht für alle Schäden. Ein Ersatzanspruch kann nur dann geltend gemacht werden, wenn schuldhaft (§ 1298 ABGB) eine „Schutzpflicht“, die sich aus dem Vertrag oder allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ergibt, verletzt wurde.

▪ **Tatsachenfiktion (§ 6 Abs 1 Z 11 KSchG):**

Eine Tatsachenfiktion liegt vor, wenn im Vertragsformblatt bestimmte Umstände ungeprüft als gegeben angenommen werden.

Beispiel:

Jeder Kunde verpflichtet sich, in guter physischer und psychischer Verfassung zu sein um aktive und passive Bewegung ohne körperliche Schäden ausführen zu können.

Beurteilung:

Der Regelungsgehalt der Klausel bewirkt, dass durch die Nutzung des Studios auch eine Garantieerklärung über den eigenen Gesundheitszustand abgegeben wird. Eine derartige Aussage kann jedoch bestenfalls nach einer sportärztlichen Untersuchung getroffen werden.

Bereits vor Vertragsabschluss treffen die Vertragsparteien wechselseitige Aufklärungs- und Sorgfaltspflichten. Dazu gehört auch, dass bereits vor Abschluss des Vertrages auf gesundheitliche Aspekte hinzuweisen ist. Der Vertrag sollte daher gegebenenfalls erst nach einer ärztlichen Untersuchung geschlossen werden.

Eine Klausel in AGB und Vertragsformblättern ist im Verbrauchergeschäft dann rechtswidrig, wenn rechtlich bedeutsame Umstände ohne Überprüfung als gegeben erklärt.

▪ **Terminsverlust und Ausschluss vom Training (§ 13 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB):**

Ein Terminsverlust liegt dann vor, wenn bei Zahlungsverzug alle offenen Teilbeiträge für die restliche Laufzeit bezahlt werden müssen.

Beispiel:

Ist das Mitglied mit einer fälligen Gebühr mehr als sechs Wochen in Rückstand, so wird die Trainingsgebühr für die gesamte verbleibende Trainingsdauer fällig und der Vertrag vorzeitig aufgelöst.

Beurteilung:

Die gesamte offene Schuld darf nur dann fällig gestellt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bereits seit sechs Wochen zu bezahlen gewesen wäre. Außerdem muss unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt worden sein. Erst dann darf die gesamte offene Trainingsgebühr fällig gestellt werden. Zahlt ein Mitglied danach den offenen Betrag, so wäre ein Ausschluss vom Training unverhältnismäßig und gröblich benachteiligend.

▪ **Verlängerungsklausel (§ 6 Abs 1 Z 2 KSchG):**

Befristet abgeschlossene Verträge gelten ohne rechtzeitiger ausdrücklicher Kündigung als verlängert (überwiegend für die Dauer der ursprünglichen Befristung).

Beispiel:

Nach Ablauf der abgeschlossenen Laufzeit verlängert sich die Anmeldung automatisch jeweils um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit. Falls auf die Verlängerung verzichtet werden will, muss schriftlich gekündigt werden.

Beurteilung:

Eine Verlängerung durch Stillschweigen kann jedoch nur dann eintreten, wenn im Vertragsformblatt/AGB die Verlängerung, und zusätzlich eine Hinweispflicht des Unternehmens vereinbart wurde. Der Hinweis hat zu enthalten, dass vor dem nahenden Eintritt der Verlängerung das Unternehmen auf die Bedeutung des Schweigens nochmals hinweisen wird, wobei der Hinweis zeitlich so vorzunehmen ist, dass zur Abgabe einer Erklärung ausreichend Zeit bleibt.

Übersicht der Verstöße

Geprüfte Studios = 9
Geprüfte Klauseln = 136
Rechtswidrige Klauseln* = 55

(*Eine Klausel kann mehrfache Gesetzesverstöße beinhalten)

	Anzahl	Schlagwort	Kommentar
KSchG			
§ 6 Abs 1 Z 9	12	Haftungsausschluss	Bei Körperverletzung unzulässig, sonstige Schäden nur bei leichter Fahrlässigkeit
§ 6 Abs 1 Z 11	2	Tatsachenfiktion	Wichtige Umstände werden ungeprüft als gegeben dargestellt, entsteht dadurch eine Beweislastverschiebung ist dies unzulässig
§ 6 Abs 1 Z 15	6	Zahlungsverzug	Mahnspesen und Eintreibungskosten werden ohne Limit geltend gemacht; Kosten müssen jedoch aufgeschlüsselt werden und müssen angemessen und notwendig sein

§ 6 Abs 2 Z 1	1	Einseitige Vertragsauflösung	Unternehmen behält sich das Recht der vorzeitigen Kündigung vor, Umstände sind nicht präzise angegeben
§ 6 Abs 2 Z 3	4	Einseitige Änderung des Angebotes	Ort, Zeit, oder Angebot kann nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geändert werden, es sei den, die Änderung ist geringfügig und sachlich gerechtfertigt
§ 6 Abs 2 Z 4	—	Preisänderung innerhalb von 2 Monaten	Eine Preisänderung ist innerhalb der ersten 2 Monate ab Vertragsschluss unzulässig
§ 6 Abs 3	9	Transparenzgebot	Richtig- und Vollständigkeitsgebot (z.B. Kündigungspflicht trotz Befristung) Regelungsgehalt der Klauseln muss verständlich sein
§ 9	2	Gewährleistungsausschluss	Wird die Leistung nur eingeschränkt erbracht, stehen dem Teilnehmer Gewährleistungsansprüche zu
§ 10 Abs 3	5	Mündliche Zusage	Die Gültigkeit mündlicher Zusagen kann nicht ausgeschlossen werden; die Problematik liegt in diesen Fällen bei der Beweisbarkeit mündlicher Zusagen
§ 13	1	Terminsverlust	Die Zahlung der gesamten offenen Schuld bei Zahlungsverzug kann nur bei vorliegen der gesetzlichen Bedingungen gefordert werden
§ 14	1	Gerichtsstand	zulässig ist nur der Wohnort, gewöhnliche Aufenthalt oder Arbeitsplatz der Verbraucher
§ 15 Abs 1	1	Kündigungsbeschränkung	Bestimmte unbefristete Verträge sind zum Jahresende, dann ½ jährlich kündbar (Frist 2 Monate)
ABGB			
§ 864a ABGB	2	Überraschende Bestimmung	Bestimmungen mit ungewöhnlichem Inhalt sind unzulässig, wenn sie überraschen und benachteiligend sind und nicht besonders darauf hingewiesen wurde
§ 879 Abs 3	16	Sittenwidrigkeit	wenn bestehende gesetzlichen Regelungen zum Nachteil der Kunden aufgehoben werden, wenn die wechselseitigen Pflichten ungleich verteilt sind, oder zwischen Leistung und Gegenleistung ein grobes Missverhältnis besteht.

Anhang

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind aus dem Geschäftsleben nicht mehr wegzudenken. Geschäfte, bei denen keine AGB Bestandteil des Vertrages sind, sind die Ausnahme. Solange das Geschäft problemlos abgewickelt wird, spielt der Inhalt des Kleingedruckten, das oft genug aufgrund der Größe der Schrift bzw der drucktechnischen Gestaltung kaum lesbar ist, keine Rolle. Spätestens wenn es Probleme bei der Geschäftsabwicklung gibt oder die Ware bzw Leistung mangelhaft ist, dann zeigt sich die große Bedeutung der AGB. Denn die Unternehmer sorgen in den AGB für solche „Problemfälle“ vor, und versuchen die Rechtslage in den AGB zu ihren Gunsten zu verbessern. Dies geschieht beispielsweise durch umfassende Haftungsausschlüsse, Beweislastverschiebungen, automatische Vertragsverlängerungen, einseitige Leistungsänderungsvorbehalte und viele andere Bestimmungen.

Auch wenn die Wirksamkeit von AGB zwischen Unternehmen und Konsument vereinbart werden muss so bleibt dem Konsument meist nichts anderes übrig als diese zu akzeptieren oder auf den Geschäftsabschluss zu verzichten. Auch ein Geschäftsabschluss mit einem Mitbewerber ist in der Regel keine Alternative, da die AGB meist ähnlich gestaltet sind, sodass es kaum Ausweichmöglichkeiten gibt.

Der Gesetzgeber hat daher, um eine negative Verschiebung der Rechtslage zu Lasten der Konsumenten zu verhindern, vorgesorgt: Zum einen erklärt das Konsumentenschutzgesetz eine Reihe von typischen Klauseln für generell unwirksam (§ 6 Abs 1 KSchG, Beispiel: Haftungsausschluss für Personenschaden), bzw für unwirksam, wenn sie nicht im einzelnen zwischen Unternehmen und Verbraucher ausgehandelt wurden (§ 6 Abs 2 KSchG, Beispiel: Preisänderungen innerhalb von 2 Monaten ab Vertragsabschluss). Zusätzlich können Klauseln noch unwirksam sein, wenn sie ungewöhnlich und überraschend sind (§ 864a ABGB) bzw wenn sie den Konsumenten gröblich benachteiligen (§ 879 Abs 3 ABGB).

B. Abmahnung und Verbandsklage

Die Rechtswidrigkeit von Klauseln in AGB ist Verbrauchern häufig nicht erkennbar. Was geschrieben ist wird - wohl oder übel - akzeptiert. Zusätzlich scheuen viele Konsumenten vor einer gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte zurück. Das Kostenrisiko und der nicht immer kalkulierbare Prozessausgang verhindern die Rechtsdurchsetzung.

Um das Risiko, dass unzulässige Vertragsbestimmungen Anwendung finden, zu vermindern, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der **Verbandsklage** geschaffen (§§ 28 und 28a KSchG). Danach sind bestimmte Institutionen (Wirtschaftskammer Österreich, Bundesarbeitskammer, VKI, u.a.) im Sinne des § 29 KSchG zur Geltendmachung eines gerichtlichen Unterlassungsanspruches berechtigt. Um den Gang zu Gericht zu vermeiden, kann und wird im Regelfall das Unternehmen zuvor mittels einer schriftlichen **Abmahnung** im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG aufgefordert, binnen angemessener Frist eine Unterlassungserklärung abzugeben. Darin erklärt das Unternehmen, auf die Anwendung der gerügten Klauseln auch bei be-

reits bestehenden Verträgen zu verzichten und sie zukünftig nicht mehr zu verwenden. Verstößt das Unternehmen gegen die Vereinbarung, wird eine in der Unterlassungserklärung vereinbarte Vertragsstrafe fällig.

Abmahnung und **Verbandsklage** bieten damit die über den Einzelfall hinausgehende Möglichkeit, die Anwendung rechtswidriger Klauseln zu verhindern und – wenn nötig – eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Zusätzlich bietet das Verfahren auch die Möglichkeit bestehende Informationspflichten (Belehrung über das Rücktrittsrecht beim Haustürgeschäft) durchzusetzen.